

Länderinformationsblatt der Staatendokumentation



Montenegro

Gesamtaktualisierung am 09.02.2024

Aktualität überprüft am XX.XX.XXXX

letzte Kurzinformation eingefügt am XX.XX.XXXX

Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.

Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EAS, ASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Ein LIB gibt eine **einzelfallunabhängige Darstellung** über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten.

Die LIB dienen den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Für sie gilt § 5 Abs. 5 letzter Satz BFA-G, d.h. sie sind als solche nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Sie werden aber durch Verwendung im Verfahren (Parteiengehör, Verwendung im Bescheid) der jeweiligen Partei zugänglich und durch Verwendung im Bescheid öffentlich gemacht.

Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entwickelt worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.

Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das LIB stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.

Zugunsten der besseren Les- und Verwendbarkeit wird im vorliegenden Produkt auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. So nicht explizit angemerkt, sind immer alle Geschlechter gemeint.

Qualitäts- und Aktualisierungshinweis

Das LIB beinhaltet Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. Auswahl, Verwertung und Verwendung von Informationen im vorliegenden Produkt unterliegen dem Qualitätsmanagement der Staatendokumentation.

Eine Aktualisierung des LIB erfolgt bei gegebenem Bedarf auf Anfrage. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Daher können auch im LIB verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

Länderspezifische Anmerkungen

Montenegro wird in Österreich laut Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV) derzeit als sicherer Herkunftsstaat geführt. Vom länderkundlichen Standpunkt aus, geben die jüngsten Aktualisierungen der Länderinformationen zu Montenegro keinen Anlass zur Änderung der länderkundlichen Einschätzung zur Eigenschaft als sicherer Herkunftsstaat im Sinne der HStV.

COVID-19:

Zur aktuellen Anzahl der Krankheits- und Todesfälle in den einzelnen Ländern empfiehlt die Staatendokumentation bei Interesse/Bedarf folgende Websites der WHO:

<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports>.

Für historische Daten bis zum 10.3.2023 s. die Datenbank der Johns-Hopkins-Universität:

<https://gisanddata.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/bda7594740fd40299423467b48e9ecf6> .

Ukrainer:

Seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine kamen laut UNHCR mehr als 120.000 ukrainische und russische Staatsangehörige nach Montenegro, viele sind jedoch weitergereist oder zurückgekehrt. Mehr als 26.000 russische Staatsangehörige leben dauerhaft oder überwiegend in Montenegro, hinzu kommen inzwischen ca. 32.000 Geflüchtete aus der Ukraine, die sich längerfristig in Montenegro aufhalten. Die Regierung arbeitet mit dem Roten Kreuz, UNHCR, IOM und NGOs zusammen, um Unterkunft, Grundversorgung und andere Unterstützung bereitzustellen. 6.534 ukrainische Kriegsflüchtlinge (ukrainische Staatsangehörige, Staatenlose mit letztem Wohnsitz in der Ukraine sowie Personen mit ukrainischem Schutzstatus) haben einen befristeten Schutzstatus von bis zu einem Jahr erhalten (Stand: November 2022). Dieser Personenkreis erhält freie medizinische Versorgung, Bildung, Unterkunft und die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme. UNHCR hat zusätzlich zu seiner Niederlassung in Podgorica Außenstellen in Bar, Budva und Herceg Novi für Flüchtlinge aus der Ukraine eröffnet (AA 26.5.2023).

Montenegro beherbergt nach wie vor die höchste Zahl ukrainischer Staatsangehöriger in den westlichen Balkanstaaten, sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Bevölkerung (1 Prozent) (EK 8.11.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
EK - Europäische Kommission (8.11.2023): Montenegro 2023 Report [SWD(2023) 694 final], https://www.ecoi.net/en/file/local/2101213/SWD_2023_694+Montenegro+report.pdf, Zugriff 30.1.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen	5
2. Politische Lage	5
3. Sicherheitslage	7
4. Rechtsschutz / Justizwesen	8
5. Sicherheitsbehörden	10
6. Korruption	11
7. Wehrdienst und Rekrutierungen.....	13
8. Allgemeine Menschenrechtslage	14
8.1. Folter	15
8.2. Haftbedingungen	16
8.3. NGOs/Menschenrechtsaktivisten	17
8.4. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition	18
8.5. Meinungs- und Pressefreiheit	19
8.6. Religionsfreiheit	21
9. Todesstrafe	22
10. Minderheiten	22
10.1. Roma, Ashkali und Balkan-Ägypter (RAE).....	24
11. Relevante Bevölkerungsgruppen.....	25
11.1. Frauen.....	25
11.2. Sexuelle Minderheiten	28
11.3. Kinder.....	29
12. Bewegungsfreiheit.....	30
13. Grundversorgung und Wirtschaft.....	30
14. Medizinische Versorgung	32
15. Rückkehr	33

1. *Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen*

Keine aktuellen Kurzinformationen vorhanden

2. *Politische Lage*

Montenegro ist eine parlamentarische Republik. Staatsoberhaupt ist Präsident Jakov Milatović (seit 20.05.2023), Regierungschef ist Premierminister Milojko Spajić (seit 31.10.2023) (AA 6.11.2023). Der Staatspräsident wird für fünf Jahre direkt gewählt. Das Parlament besteht aus einer Kammer mit 81 Sitzen. Die Abgeordneten werden in direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Es gilt eine Dreiprozenthürde, außer für Parteien ethnischer Minderheiten (AA 9.10.2023). Der Präsident ernennt den Premierminister, der vom Parlament bestätigt wird (USDOS 20.3.2023; vgl. FH 2023).

Montenegro wurde 2006 von Serbien unabhängig. Die Verfassung garantiert alle demokratischen Grundrechte (AA 9.10.2023).

In der 1. Runde der montenegrinischen Präsidentschaftswahl am 19. März 2023 lag der Amtsinhaber Milo Đukanović mit 37,2 Prozent der Stimmen vor Herausforderer Jakov Milatović (26,6 Prozent) von der Partei „Europa jetzt!“ (DS 19.3.2023). Bei der Stichwahl am 2. April 2023 gewann Milatović schließlich mit über 60 Prozent der Stimmen gegen den bis dahin dienstältesten Staatsoberhaupt Đukanović. Die Wahlbeteiligung lag bei 70,7 Prozent, etwa 542.000 Bürger waren wahlberechtigt. Milatović wird unter anderem von europäisch orientierten Reformkräften in Montenegro unterstützt (DS 3.4.2023).

Die Zentrums Partei "Europa jetzt!" unter Parteichef und Ex-Finanzminister Milojko Spajić gewann am 11. Juni 2023 die Parlamentswahl in Montenegro mit über 25 Prozent der Stimmen. Die bis dahin regierende DPS kam mit knapp 24 Prozent auf den zweiten Platz. Sie wurde jahrelang von Ex-Präsident Milo Đukanović geleitet. Die Wahlbeteiligung lag mit 56,4 Prozent auf einem Rekordtief (DS 12.6.2023). Nach langem Tauziehen wählte das Parlament Spajić schließlich Ende Oktober 2023 zum neuen Premierminister. Ausschlaggebend bei dem Votum waren die Stimmen der Abgeordneten der offen proserbischen und prorussischen Allianz ZBCG (früher: DF). Diese ist zwar formell nicht Teil der neuen Mitte-Rechts-Koalition von Spajić, erhält aber im Gegenzug für die Unterstützung wichtige Positionen in Staatsverwaltung, staatlichen und staatsnahen Unternehmen. "Europa jetzt" (PES) ist selbst nicht homogen, Staatspräsident Milatović steht für ihren proserbischen Flügel. Die neue Regierung besteht formell aus Ministern der PES, zweier

kleinerer proserbischer Parteien sowie aus Vertretern der ethnischen Albaner. In seiner Regierungserklärung betonte Spajić, dass er den Beitritt Montenegros zur EU vorantreiben und die Justiz im Kampf gegen Korruption und organisiertes Verbrechen stärken wolle (DS 31.10.2023).

Wahlbeobachtungsmissionen der OSZE überwachten die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und bewerteten beide Wahlen als friedlich und wettbewerbsorientiert, trotz einiger Mängel im Ablauf. Der rechtliche Rahmen erfordert eine umfassende Reform und Harmonisierung der Wahlgesetzgebung, des Stimm- und Wahlrechts, der Transparenz, der Streitbeilegungsmechanismen und der Aufsicht über die Wahlkampffinanzierung und Medien. Diese und andere Fragen sind nach wie vor ungelöst. Das Fehlen eines funktionsfähigen Verfassungsgerichts zwischen September 2022 und Februar 2023 beeinträchtigte den Wahlprozess erheblich (EK 8.11.2023).

Generell sind Wahlen in Montenegro frei. Lokale sowie internationale Wahlbeobachter tragen regelmäßig dazu bei, dass der Wahlvorgang im Wesentlichen korrekt abläuft. Begünstigt durch die zahlenmäßig geringe Wählerschaft versuchen mehrere Parteien jedoch regelmäßig, Wahlergebnisse u. a. durch direkte finanzielle Zuwendungen an einzelne Wähler in illegitimer oder illegaler Weise zu beeinflussen. Wesentlicher, das Wahlergebnis beeinflussender Faktor ist die Teilnahme von zahlreichen Angehörigen der montenegrinischen Auslands-Diaspora: Diese reisen zum Teil mit finanzieller Unterstützung der jeweiligen Parteien aus dem Ausland zur Stimmabgabe an. Eine auch von der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich angemahnte Wahlrechtsreform steht weiterhin aus (AA 26.5.2023).

Montenegro verhandelt seit 2012 über einen EU-Beitritt, ließ aber in den vergangenen Jahren bei den nötigen Reformbemühungen nach (DS 31.10.2023). Ein EU-Beitritt wird von der Bevölkerung mit großer Mehrheit befürwortet und bleibt oberstes außenpolitisches Ziel fast aller politischen Parteien. Seit einigen Jahren gibt es in den Beitrittsverhandlungen jedoch kaum noch Fortschritte, weil entscheidende Reformen nicht unternommen werden. Der Schwerpunkt der Verhandlungen liegt auf der Erfüllung der Etappenziele (interim benchmarks) der Rechtsstaatskapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit, Sicherheit, u. a. Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption) des EU-Aquis (AA 26.5.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (6.11.2023): Montenegro: Steckbrief, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/montenegro-node/montenegro/216320>, Zugriff 24.1.2024
- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (9.10.2023): Montenegro: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/montenegro-node/politisches-portraet/216348>, Zugriff 24.1.2024
- DS – Der Standard (19.3.2023): Đukanović und Milatović in Montenegro in Stichwahl, <https://www.derstandard.at/story/2000144669817/djukanovic-und-milatovic-in-montenegro-in-stichwahl>, Zugriff 24.1.2024
- DS – Der Standard (3.4.2023): Montenegros neuer Staatschef Milatović ist ein ziemlich unbekannter Sieger, <https://www.derstandard.at/story/2000145167648/montenegros-neuer-staatschefmilatovic-ein-ziemlich-unbekannter-sieger>, Zugriff 24.1.2024
- DS – Der Standard (12.6.2023): Neue Zentrumsparterie gewinnt Wahl in Montenegro, <https://www.derstandard.at/story/3000000174240/neue-zentrumsparterie-gewinnt-wahl-in-montenegro>, Zugriff 24.1.2024
- DS - Der Standard (31.10.2023): Montenegro hat fast fünf Monate nach der Wahl eine neue Regierung, <https://www.derstandard.at/story/3000000193251/montenegro-hat-fast-fuenf-monate-nach-den-wahlen-eine-neue-regierung>, Zugriff 24.1.2024
- EK - Europäische Kommission (8.11.2023): Montenegro 2023 Report [SWD(2023) 694 final], https://www.ecoi.net/en/file/local/2101213/SWD_2023_694+Montenegro+report.pdf, Zugriff 30.1.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

3. Sicherheitslage

Montenegro ist NATO-Mitglied (AA 9.10.2023).

Die Lage im gesamten Land ist insgesamt ruhig (AA 17.8.2023). Das Staatsgebiet von Montenegro beinhaltet keine Konfliktregionen (AA 26.5.2023).

Gewaltverbrechen stellen für die Bevölkerung kein nennenswertes Problem dar, obwohl es in den letzten Jahren zu mehreren Morden unter rivalisierenden kriminellen Banden gekommen ist (FH 2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (9.10.2023): Montenegro: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/montenegro-node/politisches-portraet/216348>, Zugriff 24.1.2024
- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (17.8.2023): Montenegro: Reise- und Sicherheitshinweise, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/montenegro-node/montenegrosicherheit/216330>, Zugriff 24.1.2024

4. Rechtsschutz / Justizwesen

Mangelnde Einigungsfähigkeit der Politik führt auch weiterhin dazu, dass zahlreiche Positionen im Justizbereich unbesetzt, unvollständig oder nur kommissarisch besetzt sind, was nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch notwendige Reformen im Justizsystem beeinträchtigt (AA 26.5.2023).

Montenegro ist nach wie vor mäßig auf die Anwendung des EU-Besitzstands und der europäischen Standards im Bereich Justiz und Grundrechte vorbereitet, hat aber insgesamt begrenzte Fortschritte gemacht. Keine Fortschritte wurden bei der Justizreform erzielt, dem bisher schwierigsten Bereich der Rechtsstaatlichkeit. Das Justizsystem befindet sich weiterhin in einer tiefen institutionellen Krise, die sich in schwacher Führung, einem Mangel an strategischer Vision und schlechter Planung niederschlägt und auch die Rechtsprechung beeinträchtigt. Es gibt auch weiterhin Probleme bei der Rechenschaftspflicht. Montenegro erfüllt weiterhin seine Verpflichtungen in Bezug auf die Grundrechte gemäß internationalen Menschenrechtsinstrumenten und -gesetzen (EK 8.11.2023).

Es lassen sich keine diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis und keine unverhältnismäßige Bestrafung feststellen. Effektivität und Unabhängigkeit der Justiz sind nicht vollständig gewährleistet. Die montenegrinische Justiz arbeitet am Abbau eines über Jahre gewachsenen Verfahrensstaues. Professionalisierung und Unabhängigkeit des Justizsystems sind zentrale Forderungen der Europäischen Union gegenüber Montenegro im Rahmen des Beitrittsprozesses. Mit den am 31. Juli 2013 vom Parlament angenommenen Verfassungsänderungen, (Modifizierung der Verfahren zur Ernennung der Richter, der Verfassungsrichter und des Generalstaatsanwaltes) und der Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft im Juni 2015 für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auf hoher Ebene, wurden hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen. Gleichwohl erfolgt die Auswahl von Richtern bzw. die Besetzung der Gremien zur Auswahl von Richtern und Staatsanwälten weiterhin vielfach in einem hoch politisierten Verfahren. Wenn eine politische Einigung im Parlament nicht erzielt werden kann, bleiben die entsprechenden Positionen, mitunter über Jahre, vakant oder werden nur geschäftsführend besetzt. Die weit in die Zeit vor der Unabhängigkeit Montenegros zurückreichenden Defizite insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität hatten zu einer partiellen Straffreiheit geführt. So konnten Dutzende Mordfälle an hochrangigen Amtsträgern oder Intellektuellen in der Zeit von der Unabhängigkeit bis heute nicht oder nicht vollständig aufgeklärt werden. Neben diesen Mordfällen gibt es im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität eine Reihe von Vorwürfen über

Drohungen, Einschüchterungen und Korruption, deren Hintergründe im Einzelfall nicht geklärt oder justiziell aufgearbeitet werden konnten. Ähnliches gilt für Übergriffe gegen oder Einschüchterungen von Oppositionellen und Medienvertretern. Zuletzt wurden auch aktuelle und ehemalige Spitzenvertreter des Justiz- und Strafverfolgungssystems unter dem Vorwurf der Korruption bzw. Zusammenarbeit mit Strukturen der organisierten Kriminalität festgenommen. Unter ihnen sind eine ehemalige Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs, ein stellvertretender Sonder-Generalstaatsanwalt sowie der Leiter der Kriminalpolizei. In keinem der Fälle ist jedoch bislang ein Urteil ergangen (AA 26.5.2023).

Die Verfassung und das Gesetz sehen eine unabhängige Justiz vor. Verfassung und Gesetze sehen das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor, und die Justiz hat dieses Recht im Allgemeinen durchgesetzt. Systembedingte Schwächen wie politische Einflussnahme und langwierige Verfahren, uneinheitliche Gerichtspraktiken und eine relativ nachsichtige Strafzumessung schwächen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Effizienz und Unparteilichkeit der Justiz. Nach Angaben von NGOs lehnten die Gerichte in den meisten Fällen Zivilklagen wegen angeblicher Menschenrechtsverletzungen entweder ab oder verhandelten sie nur langsam. Wenn einheimische Gerichte Entscheidungen zu Menschenrechtsfragen fällten, befolgte die Regierung diese im Allgemeinen. Das Büro des Ombudsmanns stellte fest, dass die Zahl der Beschwerden über angebliche gerichtliche Verletzungen von Bürgerrechten zuletzt höher war als in den vergangenen Jahren, einschließlich Verletzungen des Rechts auf Unschuldsvermutung und des Rechts auf Privatsphäre. Nach Ausschöpfung aller anderen zur Verfügung stehenden wirksamen Rechtsbehelfe können die Bürger angebliche Menschenrechtsverletzungen vor dem Verfassungsgericht anfechten. NGOs und einige Aufsichtsbehörden äußerten ihre Frustration über die langsame Arbeit des Verfassungsgerichts. Das Büro des Ombudsmanns stellte fest, dass bereits vor den Verzögerungen durch die COVID-19-Pandemie die lange Dauer von Prozessen, insbesondere von solchen, die als vorrangig eingestuft wurden, das Vertrauen der Bürger in das Gerichtssystem untergraben hat. Sobald der nationale Rechtsweg ausgeschöpft ist, können Einzelpersonen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschwerde wegen angeblicher Verstöße der Regierung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention einlegen. Die meisten Beschwerden beim EGMR beziehen sich auf Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren, einschließlich der Länge des Verfahrens. Die Regierung hält sich traditionell an die Entscheidungen des EGMR (USDOS 20.3.2023).

Die verfassungsrechtlichen Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren werden nicht konsequent eingehalten. Gerichtsverfahren sind langwierig und oft sehr bürokratisch, vor allem wenn es um geschäftliche Angelegenheiten geht. Die Polizei hält Verdächtige häufig lange in Untersuchungshaft, um die Ermittlungen abzuschließen. Die Gerichte sind finanziell schlecht

ausgestattet und oft überlastet (FH 2023). Im Jahr 2022 wurde das Funktionieren des montenegrinischen Justizsystems durch den Verlust der Beschlussfähigkeit des Verfassungsgerichts stark beeinträchtigt, als ein Richter Mitte September in den Ruhestand ging und nur noch drei von sieben Richtern auf der Richterbank saßen. Das Parlament hatte es bereits versäumt, die anderen freien Stellen zu besetzen, für die eine Mehrheit erforderlich ist. In ähnlicher Weise wurde nur eines der vier nichtständigen Mitglieder des Justizrats ernannt, nachdem die Abgeordneten trotz eines sehr kompetitiven Verfahrens mit 35 Bewerbern keinen Konsens erzielen konnten. Die Ernennung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs stand am Jahresende noch aus, während der Präsident des Verwaltungsgerichts Ende Oktober 2022 ernannt wurde, nachdem dieser Posten mehr als ein Jahr lang unbesetzt gewesen war. Der Verfahrensstau der Justiz vergrößerte sich auf insgesamt 5.448 Fälle, die älter als drei Jahre waren. Im Laufe des Jahres 2022 wurden mehrere hochkarätige Verfahren wegen Korruption und organisierter Kriminalität eingeleitet (FH 24.5.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- EK - Europäische Kommission (8.11.2023): Montenegro 2023 Report [SWD(2023) 694 final], https://www.ecoi.net/en/file/local/2101213/SWD_2023_694+Montenegro+report.pdf, Zugriff 30.1.2024
- FH - Freedom House (24.5.2023): Nations in Transit 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2092904.html>, Zugriff 31.1.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

5. Sicherheitsbehörden

Eine Vermischung zwischen polizeilichen und militärischen Aufgaben findet nicht statt. Das montenegrinische Militär nimmt keine Aufgaben der inneren Sicherheit wahr und bleibt getrennt von der Politik. Der montenegrinische Nachrichtendienst ANB ist organisatorisch von den übrigen Sicherheitsbehörden klar getrennt (AA 26.5.2023).

In Fällen von polizeilichem Fehlverhalten können sich Bürger an den Rat für die zivile Kontrolle von Polizeieinsätzen wenden, der dann Empfehlungen für Maßnahmen an den Polizeichef oder den Innenminister aussprechen kann. Strafflosigkeit ist ein Problem bei den Sicherheitskräften, insbesondere bei Polizei- und Gefängnisbeamten. Einheimische NGOs führen Korruption, mangelnde Transparenz, fehlende Kapazitäten der Aufsichtsorgane, sowie politischen Einfluss auf Staatsanwälte und Beamte der Polizeiverwaltung und des Innenministeriums als Faktoren an, die zur Strafflosigkeit beitragen, trotz der Existenz mehrerer unabhängiger Aufsichtsgremien. Im Laufe des Jahres 2022 boten die Behörden zwar zahlreiche Schulungen an, häufig in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern, und hielten Arbeitsgruppen ab, die sich mit der Förderung und dem

Schutz der Menschenrechte im Lande befassten. Einheimische NGOs berichten, dass die Regierungsbehörden kaum Fortschritte bei der Lösung des Problems der Misshandlungen durch die Polizei und anderer Unzulänglichkeiten in der Abteilung für interne Kontrolle des Innenministeriums gemacht hätten. Sie verwiesen auf das Fehlen strenger Einstellungskriterien und die mangelnde Ausbildung von Polizeibeamten, das Fehlen einer wirksamen Aufsicht und die Notwendigkeit, dass die Staatsanwälte gründlichere und zügigere Ermittlungen in Fällen angeblicher Misshandlungen durch Polizeibeamte durchführen (USDOS 20.3.2023).

In zahlreichen Fällen wurde der Polizei exzessive Gewaltausübung nachgewiesen, insbesondere gegen Inhaftierte. Diese Fälle wurden von den Gerichten sehr schleppend behandelt, die Strafmaße bei Verurteilungen fielen milde aus und auch verurteilte Polizisten durften weiter im Dienst bleiben. Korruption, mangelnde Transparenz und politischer Einfluss tragen dazu bei, dass es nach Auffassung von NGOs eine Kultur der Straflosigkeit gibt, wenn es um Gewalt seitens der Polizei oder des Vollzugsdienstes geht (KSW 12.2022).

Montenegro muss nach Ansicht der Europäischen Kommission seine Bemühungen zur Durchführung effizienter, wirksamer und unabhängiger Untersuchungen zur Aufdeckung von Folter durch die Polizei verstärken (EK 8.11.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- EK - Europäische Kommission (8.11.2023): Montenegro 2023 Report [SWD(2023) 694 final], https://www.ecoi.net/en/file/local/2101213/SWD_2023_694+Montenegro+report.pdf, Zugriff 30.1.2024
- KSW - Katholische Seelsorgeeinheit Waldkirch (12.2022): Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans, https://www.kath-waldkirch.de/media/download/integration/1684343/2022-12-12-die-sicheren-herkunftsstaaten-des-westbalkans_1.pdf, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

6. Korruption

Montenegro hat bei der Korruptionsbekämpfung begrenzte Fortschritte erzielt. Montenegro hat seinen rechtlichen und strategischen Rahmen für die Korruptionsprävention und -bekämpfung nicht ausreichend im Einklang mit dem EU-Besitzstand und den europäischen und internationalen Standards verbessert. Einiges deutet darauf hin, dass Korruption und organisierte Kriminalität tief in die staatlichen Strukturen eingedrungen sind, auch auf der höchsten Ebene der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden. Mehrere Fälle von Korruption, die ins Licht der Öffentlichkeit gerückt sind, werden derzeit untersucht. Bei der Korruptionsprävention wurden begrenzte Fortschritte erzielt. Die Ergebnisse der Korruptionsbekämpfungsbehörde haben sich quantitativ gesehen

verbessert. Allerdings sollten ihre Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Unparteilichkeit und Proaktivität weiter gewährleistet werden. Das Gesetz zur Korruptionsprävention sollte verbessert werden (EK 8.11.2023).

Die Gesetze sehen strafrechtliche Sanktionen für Korruption durch Beamte vor, aber die Regierung setzte diese nicht wirksam um, und Korruption bleibt ein großes Problem. Nach Ansicht der Öffentlichkeit ist Korruption bei Einstellungen auf der Grundlage persönlicher Beziehungen oder politischer Zugehörigkeit in der Regierung und in anderen Bereichen des öffentlichen Sektors sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene weit verbreitet, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Hochschulbildung, Justiz, Zoll, politische Parteien, Polizei, Streitkräfte, Stadtplanung und Baugewerbe. Die Agentur für Korruptionsprävention (APC) setzte im Laufe des Jahres 2022 ihre Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten und zur technischen Unterstützung fort, doch die inländischen NGOs kritisierten die mangelnde Transparenz und allgemeine Effizienz der Agentur. Die NGOs kritisierten weiterhin die Praxis der Korruptionsbekämpfungsbehörde, sich nicht mit Fällen mutmaßlicher Korruption zu befassen, die aus der Zeit vor der Gründung der Behörde im Jahr 2016 stammen. Die APC argumentierte, solche Fälle lägen außerhalb ihres Mandats; ein Argument, das der Verwaltungsgerichtshof 2018 verworfen hat. Die Europäische Kommission stellte fest, dass die Probleme im Zusammenhang mit der Integrität, Unparteilichkeit und Rechenschaftspflicht der APC fortbestehen. Die mit der Korruptionsbekämpfung beauftragten Agenturen räumten ein, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen ihnen unzureichend sind. NGOs stellten fest, dass trotz gelegentlicher Verhaftungen von Prominenten die Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung durch das Ausbleiben von Anklagen in Fällen von Korruption und damit verbundener organisierter Kriminalität weiter beeinträchtigt wird (USDOS 20.3.2023).

Montenegro liegt im 2022 Corruption Perceptions Index von Transparency International mit einer Bewertung von 45 (von 100) (0=highly corrupt, 100=very clean) über dem Wert der Region Osteuropa & Zentralasien von 35. Damit liegt das Land gleichauf mit z.B. China und Kuba. Zum Vergleich: Österreich hat im CPI 2022 die Bewertung 71 (von 100) (TI 2023).

Im Laufe des Jahres 2022 wurden mehrere hochkarätige Verfahren gegen Amtsträger wegen Korruption und organisierter Kriminalität eingeleitet, z.B. gegen den ehemaligen Leiter der Steuer- und Zollverwaltung, gegen den ehemaligen Präsidenten des Handelsgerichts, gegen ehemalige Vorstandsmitglieder eines staatlichen landwirtschaftlichen Unternehmens, gegen den ehemaligen Vorsitzenden des staatlichen Investitions- und Entwicklungsfonds, usw. Der Sonderstaatsanwalt beklagte in einem Interview, dass es seiner Behörde an personellen und technischen Ressourcen für fortschrittlichere Ermittlungsmethoden fehle. Außerdem wies er auf die mangelnde Vernetzung

der staatlichen Datenbanken und die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Behörden hin (FH 24.5.2023).

Im April und im Mai 2022 wurde u.a. der ehemalige Präsident des Obersten Gerichtshofs wegen des Verdachts auf Korruption inhaftiert. Der Sonderstaatsanwalt wurde im Dezember wegen Amtsmissbrauch festgenommen. Im Oktober forderte die Europäische Kommission Montenegro auf, Rechtsvorschriften zur Stärkung der justiziellen Unabhängigkeit, Integrität, Rechenschaftspflicht und Professionalität zu erlassen (AI 28.3.2023).

Korruption und Vetternwirtschaft sind nach wie vor weit verbreitet. In den Fortschrittsberichten der Europäischen Kommission werden die Integrität, Glaubwürdigkeit, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Prioritätensetzung der Korruptionsbekämpfungsbehörde, sowie der Staatsanwaltschaft immer wieder in Frage gestellt. Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängige Medien sorgen für ein gewisses Maß an Rechenschaftspflicht, indem sie über die offizielle Korruption und ihre Auswirkungen berichten. Im März 2022 wählte der Rat der Staatsanwaltschaft einen neuen Sonderstaatsanwalt, der sich vorrangig mit Korruptions- und Finanzermittlungen auf höchster Ebene befasst und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institution stärkt (FH 2023).

Quellen:

- AI – Amnesty International (28.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; Zur weltweiten Lage der Menschenrechte; Montenegro 2022, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094438.html>, Zugriff 7.2.2024
- EK - Europäische Kommission (8.11.2023): Montenegro 2023 Report [SWD(2023) 694 final], https://www.ecoi.net/en/file/local/2101213/SWD_2023_694+Montenegro+report.pdf, Zugriff 30.1.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- FH - Freedom House (24.5.2023): Nations in Transit 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2092904.html>, Zugriff 31.1.2024
- TI - Transparency International (2023): Corruption Perceptions Index 2022, https://images.transparencycdn.org/images/Report_CPI2022_English.pdf, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

7. Wehrdienst und Rekrutierungen

Montenegro hat die Wehrpflicht abgeschafft (AA 26.5.2023).

Die Verfassung befreit Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, einschließlich derjenigen, die aus religiösen Gründen verweigern, vom Militärdienst. Ein Ersatzdienst ist nicht erforderlich (USDOS 15.5.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (15.5.2023): 2022 Report on International Religious Freedom: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2092384.html>, Zugriff 2.2.2024

8. Allgemeine Menschenrechtsslage

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog, der neben allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensrechten die politischen Rechte und Freiheiten und umfangreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte festschreibt. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen. Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Falle einer Grundrechtsverletzung nach Ausschöpfung des Rechtsweges an das Verfassungsgericht zu wenden. In der Praxis gibt es im Umgang mit individuellen Verfassungsbeschwerden jedoch keine einheitliche Entscheidungslinie. Für die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte wurde das Büro eines Menschenrechts-Ombudsmanns eingerichtet. Die Effektivität des Rechtssystems wird zudem von mehreren Menschenrechtsorganisationen aufmerksam und kritisch beobachtet, die insbesondere über Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen berichten. Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Staatliche Repression findet nicht statt. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Eine Verwicklung staatlicher Stellen in Fälle von vermissten Personen ist ebenfalls nicht bekannt. In Montenegro gibt es keine Blutrache. Es liegen keine Erkenntnisse über eine systematische nichtstaatliche Verfolgung vor, es gibt keine Repressionen wie Misshandlungen, Entführungen, Verhaftungen, psychische Gewalt oder sonstige willkürliche Handlungen gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft/Abstammung, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen/sozialen Gruppe. Menschenrechtsorganisationen können sich in Montenegro frei betätigen und finden breites öffentliches Gehör sowie auch finanzielle, internationale Unterstützung. Auf die Beobachtung von Wahlen spezialisierte Organisationen haben Zugang zum Wahlprozess (AA 26.5.2023).

Auf dem Gebiet der Grundrechte ist der gesetzliche und institutionelle Rahmen weitgehend vorhanden und Montenegro erfüllt weiterhin weitgehend seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte. Allerdings sind laut der Europäischen Kommission zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um diesen Rahmen vollständig umzusetzen (EK 8.11.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- EK - Europäische Kommission (8.11.2023): Montenegro 2023 Report [SWD(2023) 694 final], https://www.ecoi.net/en/file/local/2101213/SWD_2023_694+Montenegro+report.pdf, Zugriff 30.1.2024

8.1. Folter

Die Verfassung schützt die physische und mentale Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Montenegro hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) ratifiziert. Folter und Misshandlung sind Straftatbestände. Systematische Folter kommt nicht vor. Es wird jedoch immer wieder von einzelnen Fällen von Misshandlung im Gewahrsam von Polizei und Strafvollzugsbehörden berichtet. Entsprechende Fälle werden auch von Menschenrechts- und Nichtregierungsorganisationen sowie vom Menschenrechts-Ombudsmann dokumentiert. Die mangelhafte disziplinarische Ahndung solcher Fälle, sowie die schwerfällige justizielle Aufarbeitung werden kritisiert (AA 26.5.2023).

Es gibt Berichte über Folter von Verdächtigen durch die Polizei und über Gewaltanwendung in Gefängnissen und Haftanstalten. Die Regierung hat einige Polizeibeamte und Gefängniswärter strafrechtlich verfolgt, aber es kam zu Verzögerungen bei den Gerichtsverfahren. NGOs stellten fest, dass mehrere beschuldigte Polizeibeamte weiterhin im Dienst blieben. Das Büro des Ombudsmanns erhielt Beschwerden wegen angeblicher polizeilicher Folter, doch bei den meisten Beschwerden welche zu Strafverfahren führten, gab es keine schweren Strafen. Die NGO Human Rights Action (HRA) berichtete, dass in den Jahren 2020 und 2021 mindestens 19 Personen ernsthafte Beschwerden über die Erpressung von Geständnissen durch Folter eingereicht haben. Die meisten Vorfälle sollen sich im Sicherheitszentrum Podgorica ereignet haben, das den Inspektoren und Beamten der Einheit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption unterstellt ist. Das Komitee des Europarats zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) stellte in seinem Bericht aus dem Jahr 2022 fest, dass die meisten Opfer in der Zeit vor der offiziellen Anklageerhebung Folttervorwürfe erheben. Der Staatssekretär des Innenministeriums berichtete, dass es keine Beweise für systematische Folter im Land gebe, räumte aber ein, dass es zu einzelnen Vorfällen gekommen sein könnte (USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023),

https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024

- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

8.2. Haftbedingungen

Die Situation in den überbelegten montenegrinischen Gefängnissen ist angespannt. Durch frühzeitige Haftentlassungen und den verstärkten Gebrauch alternativer Sanktionen (z.B. gemeinnützige Arbeit, Hausarrest) hat sich das Problem der Überbelegung etwas entspannt – bei einer weiterhin unzureichenden Gesamtkapazität. Im Juli 2022 befanden sich 1.018 Häftlinge in den Gefängnissen des Landes (Gesamtkapazität sämtlicher Gefängnisse: 1.333 Plätze).

Mangelhaft sind insbesondere die medizinische Versorgung sowie das Fehlen von Besuchsräumen, ansonsten entsprechen die Gefängnisse europäischen Standards. Mit EU-Unterstützung wurde im ersten Quartal 2023 der Grundstein für den Bau eines Krankenhauses für die Haupthaftanstalt Montenegros gelegt, was zu einer Verbesserung der medizinischen Versorgung der Insassen führen soll. Der Plan, im Norden des Landes ein neues Gefängnis mit einer Kapazität von 200 Plätzen zu bauen, besteht weiterhin nur auf dem Papier (AA 26.5.2023).

In Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten herrschen aufgrund von Überbelegung und eingeschränktem Zugang zu medizinischer Versorgung teilweise menschenunwürdige Bedingungen. Das CPT berichtete über problematische Überbelegung von Gefängnissen und unzureichenden Bedingungen in Polizeigefangenenhäusern, welche für eine Inhaftierung von Personen bis zu 72 Stunden nicht geeignet befunden wurden. NGOs berichten, dass drogenabhängige oder geistig behinderte Gefangene weiterhin Schwierigkeiten haben, während ihrer Haft eine angemessene Behandlung zu erhalten. Gewalt zwischen Gefangenen ist in Untersuchungs- und Strafhaft ein anhaltendes Problem. Es gab weit verbreitete Vorwürfe, dass Gefängnismitarbeiter mit Mitgliedern organisierter krimineller Gruppen zusammenarbeiteten. Es gibt einen Ombudsmann innerhalb des Büros für den Schutz der Menschenrechte. Das Büro für den Schutz der Menschenrechte kann mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen der Regierung untersuchen und Einrichtungen wie Gefängnisse und Untersuchungshaftanstalten ohne vorherige Ankündigung inspizieren. Das Büro des Ombudsmannes stellte im Juni 2022 fest, dass sich Gefangene über lange Wartezeiten für spezialisierte medizinische Untersuchungen beklagten und auf Probleme bei der Kommunikation mit den Psychiatern im Gefängnissystem hinwiesen. Die Behörden untersuchten glaubwürdige Misshandlungsvorwürfe, doch in der Regel als Reaktion auf Medienkampagnen oder auf Empfehlung des Ombudsmanns. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Allgemeinen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Regierung lässt Besuche unabhängiger, nichtstaatlicher Beobachter, einschließlich Menschenrechtsgruppen und Medien, sowie internationaler Organisationen wie des CPT in den Gefängnissen zu. Im Laufe des Jahres 2022 wurden die physischen Einrichtungen, die Personalausstattung und die Ausbildung des

Wachpersonals weiter verbessert. Nach Berichten von NGOs wurden einige Verbesserungen bei der Ernährung und der medizinischen Versorgung, der Personalausstattung und der Arbeitsumgebung vorgenommen. Auch die Zahl der Familienbesuche nahm zu. Die Behörden ergriffen zusätzliche Maßnahmen, um die vom CPT festgestellten Mängel zu beheben, darunter die Renovierung von Teilen des Zentralgefängnisses und der Haftanstalten. Laut dem Fortschrittsbericht 2021 der Europäischen Kommission über Montenegro wurden in den letzten Jahren einige Fortschritte im Strafvollzugssystem und bei den Haftbedingungen erzielt. Mehrere NGOs führten Bildungs-, Freizeit- und Berufsbildungsmaßnahmen für Gefangene durch. Psychologische, soziale und resozialisierende Dienste wurden auch im Haft- und Rehabilitationszentrum für Jugendliche in Podgorica angeboten. Der Ombudsmann berichtete von einer passiven Haltung der Beamten in den Haftanstalten, wenn Berichte über schwere Misshandlungen vorlagen. Der Ombudsmann stellte fest, dass es an effektiven und effizienten Untersuchungen mangelte, was die öffentliche Wahrnehmung der Straffreiheit für Sicherheitsbeamte oft noch verstärkte (USDOS 20.3.2023).

Im Mai 2022 äußerte der UN-Ausschuss gegen Folter erneut Besorgnis über die Haftbedingungen und Rechte von Gefangenen in Polizeigewahrsam und in Gefängnissen. Auch bemängelte er, dass die Misshandlung von Personen in Gewahrsam nicht hinreichend unabhängig untersucht werde (AI 28.3.2023).

Die Haftbedingungen entsprechen nicht den internationalen Standards für Bildung und Gesundheitsversorgung, und die Gefängniswärter misshandeln die Insassen Berichten zufolge ungestraft (FH 2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- AI – Amnesty International (28.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; Zur weltweiten Lage der Menschenrechte; Montenegro 2022, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094438.html>, Zugriff 7.2.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

8.3. NGOs/Menschenrechtsaktivisten

Mehrere inländische und internationale Menschenrechtsgruppen untersuchen und veröffentlichen ihre Erkenntnisse über Menschenrechtsfälle im Allgemeinen ohne staatliche Einschränkungen. Die Regierungsbeamten sind in der Regel kooperativ und gehen auf die Ansichten internationaler Gruppen ein, aber einige inländische NGOs bewerteten diese Zusammenarbeit als uneinheitlich

und stellen fest, dass die Regierung ihre Ersuchen um Informationen gemäß dem Gesetz über den freien Zugang zu Informationen selektiv ignoriert (USDOS 20.3.2023).

Obwohl die meisten Nichtregierungsorganisationen ohne Einmischung arbeiten, wurden diejenigen, die Korruption untersuchten oder die frühere DPS-Regierung kritisierten, unter Druck gesetzt. Nachfolgende Regierungen erkannten zivilgesellschaftliche Akteure als strategische Partner bei der Ausarbeitung von Regierungsreformen an, obwohl einige Mitglieder der Zivilgesellschaft ihre erklärten Reformverpflichtungen als oberflächlich kritisiert haben. NGOs, die der Regierung kritisch gegenüberstanden, wurde unterstellt gegen Montenegro zu arbeiten (FH 2023).

Die Rolle der Zivilgesellschaft wird anerkannt und gefördert. Der rechtliche und institutionelle Rahmen, der die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft regelt, muss jedoch laut der Europäischen Kommission verbessert werden. Politiker, auch auf höchster Ebene, haben die Arbeit der Organisationen der Zivilgesellschaft häufig verunglimpft und es wurden einzelne Fälle von verbalen Angriffen gemeldet (EK 8.11.2023).

Quellen:

- EK - Europäische Kommission (8.11.2023): Montenegro 2023 Report [SWD(2023) 694 final], https://www.ecoi.net/en/file/local/2101213/SWD_2023_694+Montenegro+report.pdf, Zugriff 30.1.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

8.4. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition

Die Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition sind nicht eingeschränkt. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind verfassungsrechtlich garantiert und in der Praxis geschützt (AA 26.5.2023).

Die Verfassung und das Gesetz sehen die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit vor, und die Regierung respektiert diese Rechte im Allgemeinen (USDOS 20.3.2023).

Politische Parteien können sich größtenteils ohne direkte Einmischung bilden und arbeiten. Alle Bürger haben volle politische Rechte und Wahlmöglichkeiten. Die Bürger genießen im Allgemeinen Versammlungsfreiheit. Gelegentlich kommt es jedoch zu Gewalt, übermäßiger Polizeigewalt oder Störungen von Demonstrationen (FH 2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023),

- https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

8.5. Meinungs- und Pressefreiheit

In der Verfassung ist das Recht auf freie Meinungsäußerung verankert, auch für Mitglieder der Presse und anderer Medien, und die Regierung respektiert dieses Recht im Allgemeinen. Ein zunehmender Trend zu Verunglimpfung, verbalen Drohungen und Beleidigungen gegen Journalisten und zivile Aktivisten, sowie ungeklärte Angriffe auf Journalisten untergraben das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Medien bringen im Allgemeinen eine breite Palette politischer und sozialer Ansichten zum Ausdruck, darunter auch Kritik an der Regierung. Die Medienaufsichtsbehörden griffen im Laufe des Jahres 2022 mehrmals ein, um die Weiterverbreitung von Material aus serbischen und russischen Staatsmedien zu unterbinden. Es gibt keine Berichte darüber, dass die Regierung Gewalt gegen die Medien ausübt; allerdings denunzierten Regierungsvertreter regierungskritische Medien. Unabhängige und oppositionelle Medien berichteten über unfaire Behandlung und wirtschaftlichen Druck seitens der Ministerien und Behörden. Niedrige Gehälter und politischer Druck trugen zur Selbstzensur bei. Journalisten sind weiterhin Einschüchterungen, Gewaltandrohungen und Angriffen von unbekannten Personen ausgesetzt, weil sie über Korruption und Schmuggel berichten. Am 2. November 2022 meldete das Montenegrinische Medieninstitut, dass es in den ersten zehn Monaten des Jahres 19 Angriffe auf Journalisten gegeben habe (2021: 28 Angriffe). Nach Angaben der Mediengewerkschaft belief sich die Zahl der Angriffe und Drohungen gegen Journalisten in den Jahren 2020-2022 auf insgesamt 70, wobei die meisten Drohungen über soziale Medien erfolgten oder während Journalisten über politische Versammlungen und Proteste berichteten. Die Regierung hat den Zugang zum Internet nicht eingeschränkt oder unterbrochen oder Online-Inhalte zensiert, und es gab keine glaubwürdigen Berichte darüber, dass die Regierung private Online-Kommunikation ohne entsprechende rechtliche Befugnisse überwacht hat (USDOS 20.3.2023).

Die Medienlandschaft in Montenegro ist pluralistisch und stark polarisiert. Bei einigen früheren Fällen körperlicher Angriffe auf Journalisten war die polizeiliche und juristische Aufarbeitung nur teilweise erfolgreich (AA 26.5.2023).

Montenegro verfügt über eine pluralistische und vielfältige Medienlandschaft und hat im Bereich der freien Meinungsäußerung begrenzte Fortschritte erzielt. Im Allgemeinen haben die Behörden rasch und wirksam auf neue Fälle von Gewalt gegen Journalisten reagiert. Die Regierung bezog die Zivilgesellschaft und die Medienakteure in die Ausarbeitung einer neuen Mediengesetzgebung ein, versäumte es jedoch diese Gesetzesvorschläge fertigzustellen und dem Parlament

vorzulegen. Es sind weitere nachhaltige Anstrengungen erforderlich, um die höchsten Standards der Medienintegrität und Rechenschaftspflicht zu erfüllen, Desinformation und die Auswirkungen von Online-Verunglimpfung zu bekämpfen. Das Medienumfeld ist nach wie vor stark politisch polarisiert, und die Anwendung des journalistischen Ethikkodex und professionellen Standards ist uneinheitlich (EK 8.11.2023).

Die Regierung begann 2022 mit einer Reform der Mediengesetzgebung, hatte sie aber bis zum Jahresende nicht abgeschlossen. Durch neue Regeln für die Registrierung von Online-Medien verringerte sich die Zahl der Anbieter erheblich. Online-Inhalte wurden weiterhin nur locker reguliert, und zivilgesellschaftliche Organisationen warnten, dass Portale sich nicht an ihre gesetzliche Verpflichtung zur Entfernung von verhetzenden Inhalten hielten (FH 24.5.2023).

Im Laufe des Jahres 2022 wurden 25 tätliche Angriffe auf Journalisten gemeldet. Im September 2022 bat die Regierung ausländische Experten um Unterstützung bei der erneuten Untersuchung historischer Fälle (AI 28.3.2023).

In Montenegro gibt es eine Reihe unabhängiger Medien, und die Medienberichterstattung ist bei bestimmten Themen parteiisch und kämpferisch. Die staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt von Montenegro (RTCG) hat Fortschritte bei der Umwandlung in eine echte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt gemacht und zeichnet sich durch eine ausgewogenere redaktionelle Politik sowie integrativere und vielfältigere politische Inhalte aus. Meinungsumfragen im Jahr 2022 zeigten, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in RTCG gestiegen ist und die Zuschauerzahlen zugenommen haben. Der fehlende Druck von außen in den Jahren 2021 und 2022 führte dazu, dass die interne Zensur in den Medienhäusern und die Selbstzensur unter den Journalisten an Bedeutung verloren. Reporter, die über Korruption und organisierte Kriminalität berichten, sind nach wie vor der Gefahr von Gewalt ausgesetzt (FH 2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- AI – Amnesty International (28.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; Zur weltweiten Lage der Menschenrechte; Montenegro 2022, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094438.html>, Zugriff 7.2.2024
- EK – Europäische Kommission (8.11.2023): Montenegro 2023 Report [SWD(2023) 694 final], https://www.ecoi.net/en/file/local/2101213/SWD_2023_694+Montenegro+report.pdf, Zugriff 30.1.2024
- FH – Freedom House (24.5.2023): Nations in Transit 2023 – Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2092904.html>, Zugriff 31.1.2024
- FH – Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 – Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024

8.6. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert, Einschränkungen von staatlicher Seite bei der Religionsausübung bestehen nicht. Vorherrschend sind die orthodoxe Kirche, unterteilt in die miteinander rivalisierende serbisch-orthodoxe und montenegrinisch-orthodoxe Kirche, sowie der Islam. In den Grenzgebieten zu Serbien, Kosovo und Albanien leben katholische Bevölkerungsgruppen. In Podgorica besteht neben einer katholischen auch eine Adventistenkirche (AA 26.5.2023).

Die Verfassung sieht Religionsfreiheit sowie das Recht vor, die Religion zu wechseln. Sie legt fest, dass es keine Staatsreligion gibt und schreibt Gleichheit und Freiheit für alle Religionsgemeinschaften vor. Schätzungen gehen davon aus, dass von den rund 605.000 Kosovaren etwa 72 Prozent orthodox sind und im Allgemeinen entweder der Serbisch Orthodoxen Kirche (SOK) oder der Montenegrinisch Orthodoxen Kirche (MOK) angehören. Es besteht jedoch kein Konsens darüber, wie groß die SOK und die MOK jeweils sind. Nach NGO-Angaben aus dem Jahr 2020 macht die SOK etwa 90 Prozent der orthodoxen Bevölkerung aus. Regierungsbeamte schätzen jedoch, dass der Anteil der MOK an der orthodoxen Bevölkerung höher ist. Laut Volkszählung 2011 sind 19,1 Prozent der Bevölkerung Muslime, 3,4 Prozent Katholiken und 1,2 Prozent Atheisten. 2,6 Prozent gaben keine religiöse Präferenz an. Mehrere andere Gruppen, darunter die Siebenten-Tags-Adventisten (vor Ort als Christliche Adventistische Kirche registriert), die Zeugen Jehovas, andere Christen, Buddhisten und Agnostiker, machen zusammen weniger als 1 Prozent der Bevölkerung aus. Nach Angaben des Jüdischen Weltkongresses leben etwa 400 bis 500 Juden im Land. Die Daten spiegeln eine starke Korrelation zwischen ethnischer Zugehörigkeit und Religion wider: ethnische Montenegriner und ethnische Serben werden überwiegend mit der Orthodoxie in Verbindung gebracht, ethnische Albaner mit dem Islam oder dem Katholizismus und ethnische Kroaten mit der katholischen Kirche. Die Gesetze verbieten Diskriminierung aus religiösen Gründen. Verstöße werden mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet (USDOS 15.5.2023).

Die Stellung der religiösen Organisationen im Land - insbesondere der Serbisch-Orthodoxen Kirche (SOK) - sorgte weiterhin für Spannungen zwischen den politischen Parteien und der Öffentlichkeit. Im Juni 2022 veröffentlichte die Regierung trotz Widerstands den Entwurf eines Abkommens mit der SOK. Das Abkommen umfasste Fragen der Rechtssubjektivität und der Kontinuität der SOK sowie der gegenseitigen Rechte und Pflichten von Staat und Kirche. Trotz der Proteste wurde das Abkommen unterzeichnet. Infolgedessen verlor die Regierung von Dritan Abazović Mitte August 2022 ein Misstrauensvotum, nahm aber trotz der anhaltenden Spannungen bis zum Jahresende ihre Aufgaben als geschäftsführende Regierung weiter wahr (FH 24.5.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- FH - Freedom House (24.5.2023): Nations in Transit 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2092904.html>, Zugriff 31.1.2024
- USDOS – US Department of State (15.5.2023): 2022 Report on International Religious Freedom: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2092384.html>, Zugriff 2.2.2024

9. Todesstrafe

Die Todesstrafe ist in Montenegro durch Artikel 26 der Verfassung verboten (AA 26.5.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024

10. Minderheiten

Schutz ethnischer Minderheiten ist in der Verfassung verankert. Deren Angehörigen wird unter anderem das Recht auf Bildung in der Muttersprache, auf Gebrauch dieser Sprache gegenüber Behörden, auf Verwendung ihrer nationalen Symbole und auf angemessene Vertretung im Staatsapparat garantiert (AA 9.10.2023).

In der Volkszählung von 2011 bekannten sich 45 Prozent der Bevölkerung in Montenegro als ethnische Montenegriner, rund 29 Prozent als Serben, 9 Prozent als Bosniaken, 5 Prozent als Albaner, 3 Prozent als sonstige Muslime und 1 Prozent als Kroaten. Albaner und Bosniaken sind durch eigene Parteien im Parlament vertreten. Die Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Frage der Verwendung und Bezeichnung der Sprache, der verfassungsrechtliche Anspruch einer proportionalen Repräsentanz im öffentlichen Dienst sowie der Status von Gemeinden mit hohem Bevölkerungsanteil ethnischer Minderheiten sorgen für politischen Zündstoff, ohne das insgesamt friedliche Miteinander der ethnischen Minderheiten in Frage zu stellen. Nationalistisch-ethnische Ausfälle einzelner Personen oder kleinerer Gruppen werden weiterhin registriert. Montenegro zeichnet sich durch ein weitgehend spannungsfreies Zusammenleben der ethnischen Minderheiten aus (AA 26.5.2023).

Die Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz spezieller Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten. Diese umfassen:

- das Recht, nationale, ethnische, kulturelle und religiöse Eigenarten zu schützen, zu entwickeln und ihnen öffentlich Ausdruck zu verleihen,

- das Recht auf nationale Symbole und Feiertage,
- das Recht zur Verwendung der eigenen Sprache und Schrift (in Gebieten mit erheblichem Bevölkerungsanteil auch im amts-sprachlichen Verkehr),
- das Recht auf Schulunterricht in der Muttersprache unter Berücksichtigung der eigenen Geschichte in den Curricula,
- das Recht, Bildungs-, Kultur- und religiöse Vereine zu gründen (mit materieller Unterstützung des Staates) sowie Kontakte zu entsprechenden Vereinen im Ausland zu unterhalten,
- das Recht auf „authentische Vertretung“ in Parlament und lokaler Selbstverwaltung sowie auf „proportionale Vertretung“ im öffentlichen Dienst.

(AA 26.5.2023)

Es gibt keine Gesetze, welche die Beteiligung von Angehörigen von Minderheitengruppen am politischen Prozess formell einschränken, und sie beteiligen sich auch daran. Die Gesetze gewährleisten den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, einschließlich des Rechts, die nationale, ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität öffentlich zu bekunden. Die Regierung setzt die Gesetze zum Schutz von Angehörigen ethnischer Minderheiten vor Gewalt nicht wirksam durch. Albaner und Bosniaken in den südlichen und nordöstlichen Teilen des Landes behaupten häufig, sie seien Opfer von Diskriminierung durch die Regierung und litten unter wirtschaftlicher Vernachlässigung. Die von der Regierung unterstützten nationalen Räte für Serben, Bosniaken, Albaner, Muslime, Kroaten und Roma vertreten die Interessen dieser Gruppen. NGOs, Beobachter und Medien beschuldigten die Regierung, Gelder aus einem zur Finanzierung der nationalen Räte eingerichteten Fonds, zu veruntreuen (USDOS 20.3.2023).

Kleine politische Parteien, welche die Interessen ethnischer, religiöser und anderer Minderheitengruppen vertreten, nehmen am politischen Leben teil, und Angehörige dieser Minderheiten sind auch in größeren Parteien vertreten - obwohl die Roma weiterhin unterrepräsentiert sind. Angehörige der Roma, Ashkali, Ägypter und anderer ethnischer Minderheiten sowie LGBT+-Personen sind Diskriminierungen ausgesetzt (FH 2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (9.10.2023): Montenegro: Politisches Porträt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/montenegro-node/politisches-portraet/216348>, Zugriff 24.1.2024
- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024

10.1. Roma, Ashkali und Balkan-Ägypter (RAE)

Im Gegensatz zur guten Integration der eingewanderten kroatischen, bosniakischen und albanischen Minderheiten, leben die ca. 3.000 als Flüchtlinge aus dem Kosovo nach Montenegro gekommenen und die ca. 9.000 bereits seit Jahrzehnten in Montenegro ansässigen Roma (Roma/Balkan-Ägypter/Ashkali) am Rande der Gesellschaft. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die für eine Verbesserung der Integration der Roma zugesagten finanziellen Mittel über Jahre nur teilweise für diesen Zweck verwendet worden sind. Gleichwohl genießt die Problematik sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Regierung und Gemeinden mittlerweile eine große Aufmerksamkeit. Die Situation der Roma-Familien zeichnet sich durch weitverbreitete Apathie, Abhängigkeit von humanitärer Hilfe und häufige häusliche Gewalt, Kinderehen und Kinderarbeit anstelle von Schulbesuch aus. Eines der Haupthindernisse für eine bessere Integration von Roma besteht darin, dass ein Teil weiterhin ohne gültige Personaldokumente lebt, was den Zugang zu sozialer Fürsorge, medizinischer Versorgung, Ausbildung und Beschäftigung erschwert. Die Roma-Flüchtlingslager in Konik wurden inzwischen geschlossen. Es wurden für die bisher dort lebenden Menschen feste Häuser gebaut. Unter den Roma-Flüchtlingen aus dem Kosovo hat die überwiegende Mehrheit mittlerweile ihren Status legalisiert. Problemfälle sind lediglich in Konik geborene Kinder, deren Eltern noch keine Dokumente aus dem Kosovo besorgt haben und einige wenige, die über keinerlei bzw. nur unvollständige Dokumente verfügen. Das Bildungs- und Beschäftigungsniveau der Roma liegt deutlich unter dem aller anderen Bevölkerungsgruppen in Montenegro. Lediglich 10 Prozent der Schulkarrieren von Roma-Kindern führen laut NGOs zu einem Abschluss, wobei 2 Prozent eine weiterführende Schule beenden. Im Studienjahr 2022 waren insgesamt 14 Roma und sogenannte Balkan-Ägypter mit Regierungsstipendium an montenegrinischen Universitäten eingeschrieben. Lag die Arbeitslosenquote sowie die Quote der Personen ohne Schul- und Berufsabschluss 2022 in der Gesamtbevölkerung bei rund 19 Prozent (inoffizielle Angabe), lag sie unter Roma bei ca. 82 Prozent. Die Schwierigkeiten der Roma auf dem Arbeitsmarkt sind neben dem niedrigen Ausbildungsniveau auch auf eine geringere Bereitschaft zurückzuführen, Roma einzustellen. 2011 wurde eine Antidiskriminierungskampagne verabschiedet und ein „Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen“ gegründet. Während eine gewisse Sensibilisierung der Gesellschaft für den Umgang mit Minderheiten feststellbar ist, hat sich die Lebenssituation der Roma bisher wenig geändert (AA 26.5.2023).

Das Gesetz sieht zwar vor, dass Parteien, die einer Minderheit angehören und weniger als 3 Prozent der Stimmen erhalten oder weniger als 15 Prozent der Bevölkerung ausmachen, eine Vertretung erhalten, doch gilt das Gesetz nicht für die Gemeinschaft der Roma. Es gibt keine politischen Vertreter der Roma, Ashkali oder Balkan-Ägypter auf nationaler oder kommunaler

Ebene. Roma, Aschkali und Balkan-Ägypter sind nach wie vor am meisten gefährdet Opfer von Diskriminierung zu werden. Die Regierung behauptet, die Strategie für die soziale Eingliederung der Roma und Ägypter 2021-2025 umgesetzt und einen Aktionsplan für 2022-2023 verabschiedet zu haben, doch nach Angaben einer NGO tritt die Arbeitsgruppe zur Überwachung der Umsetzung nur selten zusammen (USDOS 20.3.2023).

Angehörige der Roma, Ashkali, Ägypter und anderer ethnischer Minderheiten sind Diskriminierungen ausgesetzt (FH 2023).

Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte (UNHCR) gab im November 2022 an, dass in Montenegro weniger als 500 Menschen staatenlos waren. Hierzu zählten zahlreiche Roma und Balkan-Ägypter, die aus dem Kosovo vertrieben worden waren, sowie etwa 250 Roma-Kinder, die in Montenegro geboren wurden, allerdings nicht über die für den Zugang zu grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Rechten erforderlichen Dokumente verfügten (AI 28.3.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- AI – Amnesty International (28.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; Zur weltweiten Lage der Menschenrechte; Montenegro 2022, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094438.html>, Zugriff 7.2.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

11. Relevante Bevölkerungsgruppen

11.1. Frauen

Die Verfassung schützt die Gleichberechtigung der Geschlechter und enthält einen Auftrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit. Dies wird in zahlreichen Gesetzen konkretisiert, etwa im Familienrecht, im Arbeitsrecht oder im Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Letztere ist in Montenegro weiterhin verbreitet. Eine von der OSZE durchgeführte Studie über Gewalt gegen Frauen in Montenegro zeigte, dass mehr als zwei von fünf Frauen Opfer psychischer oder physischer Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner wurden. Nach Schätzungen des United Nations Development Programme (UNDP) soll jede dritte Frau in Montenegro irgendeine Form von Gewalt erlebt haben. Die montenegrinische Gesellschaft ist von tief verwurzelten patriarchalischen Einstellungen und Normen geprägt, die möglicherweise Grundlage für geschlechtsspezifische Gewalt darstellen. Nach Aussage des montenegrinischen Ombudsmanns

deuten alle empirischen Indikatoren auf eine Gewaltnahme gegen Frauen hin. Im August 1999 wurde die erste Notunterkunft für Frauen gegründet. Neben der Aufnahmemöglichkeit bietet diese Institution auch Angebote für Frauen in Gewaltsituationen an wie grundlegende Beratung, Kontaktvermittlung zu staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie psychologische und praktische Unterstützung. Es existieren ein nationales SOS-Telefon für Opfer häuslicher Gewalt, ein sicheres Haus für Frauen, ein SOS-Telefon für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt wurden sowie unentgeltliche Prozesskostenhilfe für weibliche Gewaltopfer. Aktuell werden NGOs beim Aufbau einer 24-Stunden-Hilfe für Gewaltopfer unterstützt, u.a. bei der Erstellung der Anwendung „be safe“ für weibliche Gewaltopfer. Montenegro verfügt über ein gut entwickeltes Netz von NGOs, die Opfer von Gewalt unterstützen. Das in Montenegro existierende Schutzsystem funktioniert in der Praxis nicht immer angemessen (AA 26.5.2023).

Vergewaltigung ist gesetzlich verboten, einschließlich der Vergewaltigung in der Ehe und Partnerschaft. Die Behörden setzen die Gesetze im Allgemeinen durch. Die Strafen reichen von einem bis zehn Jahren Gefängnis. Die tatsächlich verhängten Strafen sind im Allgemeinen milde mit im Durchschnitt drei Jahren. Häusliche Gewalt wird im Allgemeinen mit einer Geldstrafe oder einer einjährigen Haftstrafe geahndet. Nach Gerichtsdaten, die von der NGO Women's Right Center (WRC) erhoben wurden, gab es im Jahr 2021 2.176 Fälle des Vergehens der häuslichen Gewalt und 282 einschlägige Straftaten. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) schätzte, dass im Jahr 2021 eine von drei Frauen im Land im Laufe ihres Lebens irgendeine Form von Gewalt erlebt hat, während UNICEF schätzte, dass nur 12 Prozent der Opfer dies anzeigen. Berichten von NGOs zufolge haben Opfer häuslicher Gewalt nach wie vor Schwierigkeiten, ihre Fälle vor Gericht zu bringen, was eine Atmosphäre der Straffreiheit für die Täter fördert. Die Regierung betrieb in Zusammenarbeit mit der NGO "SOS Hotline Niksic" eine kostenlose Hotline für Opfer von Gewalt in der Familie. Die SOS Hotline Niksic meldete einen stetigen Anstieg der Fälle von häuslicher Gewalt ab 2019, Von Januar bis August 2022 nahmen sie 53 mögliche Opfer häuslicher Gewalt (Frauen und Kinder) in ihrer Unterkunft auf, ein Anstieg um 6 Prozent gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2021. Von Januar bis August 2022 wurden 2.230 Personen betreut, das sind 13,9 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum des Jahres 2021. In den ersten acht Monaten des Jahres 2022 nahm das Frauenhaus der NGO Women's Safe House 86 Opfer häuslicher Gewalt auf, gegenüber 75 im gesamten Jahr 2021. Die Regierung stellt laut NGOs nicht genügend Mittel bereit, um alle Kosten für die SOS-Hotline für Menschenhandel und die SOS-Hotline für häusliche Gewalt zu decken. Sexuelle Belästigung ist im Gesetz nicht als Straftat definiert. Die Regierung hat nicht ernsthaft versucht, dieses Problem anzugehen. Nach Angaben des Zentrums für Frauenrechte kommt sexuelle Belästigung, einschließlich Belästigung auf der Straße, häufig vor, aber nur wenige Frauen erstatteten Anzeige. Das öffentliche Bewusstsein für das Problem bleibt gering. Die Überlebenden zögern, Belästigungen am Arbeitsplatz zu melden, da sie Repressalien des Arbeitgebers befürchteten und nicht über

Rechtsmittel informiert sind. Stalking oder sexuelles Bedrängen mit körperlicher Einschüchterung wird gesetzlich mit einer Geldstrafe oder bis zu drei Jahren Haft geahndet (USDOS 20.3.2023).

NGOs berichten, dass je nach Ort ein Gynäkologe auf 5.000 bis 8.000 Frauen kommt, was den Zugang der Frauen zu Routinegesundheitsdiensten während der Schwangerschaft und Geburt beeinträchtigt. Frauen werden weiterhin bei der Beschäftigung, den Gehältern und dem Zugang zu Rentenleistungen diskriminiert. Die Abteilung für die Gleichstellung der Geschlechter im Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte bemüht sich um die Aufklärung der Frauen über ihre Rechte, und im Parlament gibt es einen Ausschuss für die Gleichstellung der Geschlechter. Die Regierung verfügt über eine Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2021-25. Der Gleichstellungsindex 2020 für Montenegro liegt mit 55 Punkten 12 Punkte unter dem EU-28-Durchschnitt, was vor allem auf die unzureichende politische und soziale Teilhabe von Frauen, die wirtschaftliche Ungleichheit und die ungleiche Aufgabenteilung zurückzuführen ist. Schwierigkeiten bestehen weiterhin, insbesondere in Bezug auf den Zugang von Frauen zu Arbeit, Berufsausbildung, Beschäftigung und Arbeitsbedingungen; außerdem sind sie in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen weiterhin unterrepräsentiert (USDOS 20.3.2023).

Im Mai 2022 beanstandete der UN-Ausschuss gegen Folter die geringe Zahl der Strafverfolgungen und die milden Urteile in Fällen häuslicher Gewalt. Frauen, die sich aktiv am öffentlichen Leben beteiligten, waren frauenfeindlichen Beleidigungen ausgesetzt, auch durch Staatsbedienstete (AI 28.3.2023).

Frauen in Montenegro haben einen gesetzlichen Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, aber patriarchalische soziale Normen schränken oft ihr Lohnniveau und ihre Bildungschancen ein. Häusliche Gewalt ist ein immer größeres Problem (FH 2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- AI – Amnesty International (28.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; Zur weltweiten Lage der Menschenrechte; Montenegro 2022, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094438.html>, Zugriff 7.2.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

11.2. Sexuelle Minderheiten

Die Verfassung verbietet Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Vorbehalte gegen Homosexuelle sind in der montenegrinischen Gesellschaft weiterhin tief verankert. LGBTI-Personen vermeiden es im Alltag, ihre sexuelle Orientierung öffentlich auszuleben, um sich nicht herabwürdigenden Äußerungen oder im Extremfall Übergriffen auszusetzen. Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu Übergriffen gegen LGBTI-Personen gekommen. Die strafrechtliche Verfolgung dieser Taten verläuft zum Teil schleppend. Die Polizei kommt ihrer Verpflichtung zum Schutz von LGBTI-Personen im Gefährdungsfall in aller Regel nach. Seit 2013 gibt es in Podgorica eine jährliche Pride-Parade. Musste diese im ersten Jahr noch durch ein massives Polizeiaufgebot gegen gewalttätige Protestierende geschützt werden, so bleiben inzwischen nennenswerte Proteste aus. Montenegro hat im Juli 2020 als erstes Land am Westbalkan die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft legalisiert. Die im Nachgang zur Legalisierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften erforderlichen Anpassungen weiterer Gesetze sind bislang nicht erfolgt. LGBTI-Personen können in den größeren Städten ein freieres Leben führen als z.B. in den ländlichen Gegenden im Norden des Landes (AA 26.5.2023).

Es gibt keine Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen oder das so genannte Cross-Dressing kriminalisieren. Die Gesetze verbieten die Aufstachelung zum Hass und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität. Die Regierung setzt die Gesetze teilweise durch. LGBTQI+-Personen genießen ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz; Diskriminierung und Missbrauch sind jedoch weit verbreitet. Die einzige LGBTQI+-Unterkunft wurde im Jänner 2022 wegen fehlender Finanzierung geschlossen. Für die Anerkennung eines geänderten Geschlechts von Transgender-Personen wird weiterhin Sterilisation, geschlechtsangleichende Operationen und die obligatorische Scheidung einer bestehenden Ehe als Voraussetzung verlangt. Die Anerkennung einer nicht-binären Geschlechtsidentität ist nicht möglich. Es gibt keine Einschränkungen der Rechte von LGBTQI+ Personen auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit oder friedliche Versammlung (USDOS 20.3.2023).

Die Regierung sorgte nicht für die Harmonisierung der Bestimmungen des 2020 verabschiedeten Gesetzes über Lebenspartnerschaften, was im Ausland verheiratete Paare daran hindert, ihre Lebenspartnerschaft in Montenegro zu registrieren (AI 28.3.2023).

LGBTQI+-Personen sind Diskriminierungen ausgesetzt. Im Juli 2020 hat Montenegro gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften legalisiert. Die erste gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft wurde im Juli 2021 eingetragen (FH 2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- AI – Amnesty International (28.3.2023): Amnesty International Report 2022/23; Zur weltweiten Lage der Menschenrechte; Montenegro 2022, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2094438.html>, Zugriff 7.2.2024
- FH – Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 – Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

11.3. *Kinder*

Die besonderen Rechte der Kinder werden im Familiengesetz geschützt. Es herrscht Schulpflicht. In der Praxis kann die Schulpflicht allerdings umgangen werden. Falls die Eltern ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, ist das Einschreiten des örtlichen Jugendamts gesetzlich geregelt. Insgesamt kann von einem einigermaßen funktionierenden Schutz der Rechte der Kinder gesprochen werden (AA 26.5.2023).

Die Strafen für Kindesmissbrauch reichen bis zu 15 Jahren Gefängnis, wenn sie zum Tod des Opfers führen. Schwere Strafen werden jedoch nur selten verhängt, kurze Gefängnisaufenthalte, Bewährungsstrafen oder geringe Geldstrafen sind die Regel. Das gesetzliche Mindestalter für die Eheschließung liegt bei 18 Jahren, doch können auch schon 16-Jährige mit der Zustimmung eines Gerichts oder eines Elternteils heiraten. Die Strafen für die Vermittlung von Zwangsehen reichen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis, doch kommt es nur selten zu Verurteilungen, was in der Regel auf fehlende Beweise oder mangelndes Verständnis des Gesetzes zurückzuführen ist. Kinderehen sind nach wie vor ein ernstes Problem in den Gemeinschaften der Roma und der Balkan-Ägypter. Die Regierung hat einige Maßnahmen zur Verhinderung von Eheschließungen Minderjähriger ergriffen, darunter die Einführung der Schulpflicht. Die Gesetze verbieten die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Die Regierung setzt die Gesetze teilweise durch. Das Alter der sexuellen Mündigkeit liegt bei 18 Jahren. Kinderpornografie ist illegal, und die Strafen für Verstöße reichen von sechs Monaten Gefängnis für das Zeigen von Kinderpornografie bis zu acht Jahren für die Herstellung. Die Behörden setzen die Gesetze durch. In ihrem Bericht vom Jänner 2022 stellte die UN-Sonderberichterstatterin fest, dass Kinder auf der Durchreise, einschließlich Asylwerber, Migrantenkinder und Flüchtlinge, der Gefahr der Ausbeutung ausgesetzt sind. Dem Bericht zufolge gab es Anschuldigungen, dass Kinder zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Clubs, Hotels und auf Yachten entlang der Küste gehandelt wurden. Der Mangel an angemessenen, systematischen, zentralisierten und aufgeschlüsselten Daten über die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist ein anhaltendes Problem. Die Polizei berichtete, zwischen 2016 und August 2022 neun Fälle von Kinderpornografie aufgedeckt zu haben, in deren Zusammenhang neun Strafanzeigen gestellt wurden. Es gibt eine Einrichtung für

verwaiste Kinder mit Behinderungen, das Small Group Community Home for Children with Developmental Disabilities in Bijelo Polje, wo neun Kinder untergebracht sind. Die Kinder werden in die örtlichen Gemeinschaften integriert, besuchen die Schule und nehmen an sportlichen und anderen Aktivitäten teil (USDOS 20.3.2023).

Die Unterbringung und psychotherapeutische Behandlung von Kindern, die von Gewalt in der Familie betroffen sind, ist unzureichend und minderjährige Betroffene häuslicher Gewalt sind in einigen Fällen in der Jugendstrafanstalt in Bijela untergebracht worden (KSW 12.2022).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- KSW - Katholische Seelsorgeeinheit Waldkirch (12.2022): Die „Sicheren Herkunftsstaaten“ des Westbalkans, https://www.kath-waldkirch.de/media/download/integration/1684343/2022-12-12-die-sicheren-herkunftsstaaten-des-westbalkans_1.pdf, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

12. Bewegungsfreiheit

Verfassung und Gesetze sehen Freizügigkeit im Inland, Auslandsreisen, Auswanderung und Rückkehr vor, und die Regierung respektiert im Allgemeinen diese Rechte (USDOS 20.3.2023).

Die Freizügigkeit und das Recht der Bürger, ihren Wohnsitz, ihren Arbeitsplatz und ihre Hochschuleinrichtung zu wechseln, werden in der Praxis im Allgemeinen respektiert (FH 2023).

Quellen:

- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024

13. Grundversorgung und Wirtschaft

Der Tourismus ist nach wie vor die Haupteinnahmequelle des Landes. Ca. 20 Prozent der Beschäftigten arbeiten direkt oder indirekt im Tourismus und ca. ein Viertel des BIP kommt aus diesem Sektor. Die pandemiebedingte Krise ist endgültig überwunden. Montenegro hat 2002 den Euro als Währung eingeführt, ohne Teil der Eurozone zu sein. Wie in anderen Ländern Südosteuropas stellt die im Ausland lebende Diaspora mit ihren Rücküberweisungen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Die Rücküberweisungen betragen im Schnitt 10-11 Prozent des BIP, im Krisenjahr 2020 sogar 12,5 Prozent. Der montenegrinische Außenhandel ist seit der Unabhängigkeit des Landes defizitär, da das Land nur wenig Exporte generieren kann. Die größten Außenhandelspartner im Export sind Serbien, Bosnien und Herzegowina, sowie die Schweiz und

Slowenien. Der montenegrinische Staatshaushalt steht schon seit Jahren unter großem Druck, vor allem durch die Finanzierung des „chinesischen“ Autobahnprojekts Bar-Boljare. Die Pandemie hat zu einer weiteren Verschlechterung der Staatsfinanzen geführt. Die wirtschaftliche Erholung führte zu einer vorläufigen Reduktion des Schuldenstands, der aber über die nächsten Jahre noch immer sehr hoch bleiben wird. Dazu kommt, dass die Regierung die Abschaffung der Krankenversicherungsbeiträge beschlossen hat, wodurch wichtige Einnahmen für den Gesundheitssektor fehlen werden. Diese und andere Maßnahmen, wie die Einkommensteuerbefreiung für Einkommen unter 700 Euro, die Auszahlung des Kindergeldes und die regelmäßige Anpassung der Pensionen werden den Staatshaushalt weiter belasten. Ein Sorgenkind bleibt der Arbeitsmarkt: Obwohl die Arbeitslosenrate Ende Juli 2023 mit 16,69 Prozent eine Besserung im Vergleich zu Ende Juli 2022 (19,17 Prozent) aufweist, wird erwartet, dass diese durch das Saisonsende und die hohe Anzahl an Beschäftigungen in Saisonbetrieben wieder steigen wird (WKO 9.2023).

Das Parlament Montenegros hat am 29. Dezember 2021 ein Gesetzkpaket verabschiedet, das die Anhebung des Mindestlohns von 250 auf 450 Euro ab Anfang 2022 sicherstellte. Die zeitgleiche Abschaffung der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung führte zu einer weiteren Erhöhung der Mindestgehälter. Die Mindestrente wurde von 163 auf 253 Euro im Monat erhöht. Die Grundversorgung findet in Montenegro oft durch die Großfamilie statt eine staatliche Versorgung durch Sozialhilfe ist dem Umfang nach nicht ausreichend. Sozialleistungen werden seit dem 23. Februar 2023 für Familien ohne Erwerbseinkommen in folgender monatlicher Höhe gewährt:

- Einzelpersonen erhalten 80,23 Euro
- ein Zweipersonenhaushalt erhält 96,35 Euro
- ein Dreipersonenhaushalt erhält 115,65 Euro
- ein Vierpersonenhaushalt erhält 136,25 Euro
- ein Haushalt ab fünf Personen erhält 152,54 Euro.

Die Behindertenrente beträgt monatlich 271,37 Euro, Pflege- und Betreuungshilfen werden mit monatlich 79,62 Euro gewährt. Seit Anfang 2022 wird für jedes neu geborene Kind ein einmaliger Betrag in Höhe von 900 Euro ausgezahlt. Kindergeld wird für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Ein Anspruch auf Zugang zu Krankenversicherung und sozialer Absicherung besteht für montenegrinische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Montenegro sowie ausländische Staatsangehörige mit legalem gewöhnlichem Aufenthalt. Der Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt besteht ohne besondere Vorrechte gleich inländischen Staatsangehörigen (AA 26.5.2023).

Der staatliche Sektor dominiert einen Großteil der montenegrinischen Wirtschaft, und der damit verbundene Klientelismus sowie die Korruption stellen Hindernisse für normale

Geschäftstätigkeiten dar. Stellen im öffentlichen Sektor werden häufig über klientelistische Netzwerke vergeben, was den Zugang für Personen ohne Beziehungen einschränkt. Die Regierung schränkt die persönlichen sozialen Freiheiten größtenteils nicht ein. Die meisten in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer sind nach wie vor nicht vor Ausbeutung und willkürlichen Entscheidungen ihrer Arbeitgeber geschützt. Im Januar 2022 startete das Programm Europe Now. Es führte einen progressiven Steuersatz ein und erhöhte den Mindestlohn von 250 € auf 450 € (260 \$ auf 470 \$). Das Programm zielt darauf ab, den Lebensstandard zu verbessern und die Bedeutung der Schattenwirtschaft zu verringern (FH 2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- FH - Freedom House (2023): Freedom in the World 2023 - Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2088541.html>, Zugriff 8.2.2024
- WKO – Wirtschaftskammer Österreich (9.2023): Wirtschaftsbericht Montenegro, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/montenegro-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 8.2.2024

14. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung ist flächendeckend. Es gibt ein Klinikzentrum in Podgorica, zwei Krankenhäuser an der Küste (Bar, Kotor), drei Krankenhäuser in Zentralmontenegro (Cetinje, Niksic, Berane), zwei im Norden (Bijelo Polje, Plevlja) und eine Spezialklinik für Orthopädie in Risan (Küste). Des weiteren gibt es ein Spezialkrankenhaus für Lungenkrankheiten in der Nähe von Niksic, eine Spezialklinik für Psychiatrie in Dobrota bei Kotor sowie ein Rehabilitationszentrum in Herceg Novi (Küste). Daneben existieren Polikliniken, in denen üblicherweise eine ambulante Behandlung stattfindet: 42 im Gebiet von Podgorica, 20 in den übrigen Gemeinden des Landes. Die Versorgung hat sich in den letzten Jahren verbessert. Derzeit ausgeschlossen sind nach bisheriger Kenntnis Herz- und Nierentransplantationen, Herzoperationen bei Kindern (hierfür erfolgt in der Regel eine Überweisung nach Belgrad) sowie Gehirnoperationen. Insgesamt ist das öffentliche Gesundheitssystem überlastet, die technische Ausstattung ist veraltet und nicht immer einsatzbereit. Dennoch ist die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt. Medikamente sind im Regelfall verfügbar. Die Betreuung psychisch Kranker sowie die Behandlung und Betreuung Drogenabhängiger ist nicht durchgängig gewährleistet. Es gibt im Lande nur eine Institution für die stationäre Aufnahme psychisch Kranker, die chronisch überlastet ist. Die Fachärzte für Psychiatrie bieten im Einzelfall auch psychotherapeutische Behandlung an. Eine Behandlung von Drogenabhängigen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und gegen Kostenerstattung. Pflegedienste existieren nicht. Die Betreuung wird in der Regel im Familienkreis geleistet. Es besteht zudem die Möglichkeit, durch Privatinitiative eine Betreuung auch durch ausgebildete Krankenpfleger zu organisieren. Zudem gibt es ein mit rund 300 Plätzen relativ großes Altenpflegeheim in Risan an der Küste, daneben noch vier kleinere in Podgorica und Bijelo

Polje. Eine Kostenübernahme durch staatliche Stellen ist nach dem Gesetz für den Bedarfsfall vorgesehen, wegen des Vorrangs der familiären Fürsorge aber nicht üblich (AA 26.5.2023).

Die Regierung hat die Abschaffung der Krankenversicherungsbeiträge beschlossen, wodurch wichtige Einnahmen für den Gesundheitssektor fehlen werden (WKO 9.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- WKO – Wirtschaftskammer Österreich (9.2023): Wirtschaftsbericht Montenegro, <https://www.wko.at/oe/aussenwirtschaft/montenegro-wirtschaftsbericht.pdf>, Zugriff 8.2.2024

15. Rückkehr

Es gibt keine Repressalien oder Schikanen seitens der Behörden gegen Rückkehrer. Es bestehen keine Aufnahmezentren für Rückkehrer. Internationale Organisationen sind in Montenegro nicht mit der Unterstützung von Rückkehrern beschäftigt. Rückkehrende kommen nur nach einer Anmeldung beim Arbeitsamt als arbeitslos in den Genuss staatlicher Krankenversicherungsleistungen. In einem zweiten Schritt muss die Anmeldung bei der staatlichen Krankenversicherung erfolgen (AA 26.5.2023).

Die Verfassung und das Gesetz sehen Freizügigkeit im Inland, Auslandsreisen, Auswanderung und Rückkehr vor, und die Regierung respektiert im Allgemeinen diese Rechte (USDOS 20.3.2023).

Quellen:

- AA – Auswärtiges Amt [Deutschland] (26.5.2023): Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Montenegro als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG (Stand: April 2023), https://www.ecoi.net/en/file/local/2092799/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_im_Hinblick_auf_die_Einstufung_von_Montenegro_als_sicheres_Herkunftsland_im_Sinne_des_%C2%A7_29_a_AsylG_%28Stand_April_2023%29%2C_26.05.2023.pdf, Zugriff 24.1.2024
- USDOS – US Department of State [USA] (20.3.2023): 2022 Country Report on Human Rights Practices: Montenegro, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089698.html>, Zugriff 25.1.2024